



# Vertrag zur Notifizierung gemäß Verordnung (EU) 2024/1157

Stand: 26. August 2026

---

Auf den folgenden Seiten ist ein

**Mustervertrag zur Notifizierung gemäß Verordnung (EU) 2024/1157**

dargestellt. Die Seiten 1 und 2 dieses Dokuments (Deckblatt und diese Seite) sind nicht Bestandteil des Vertrags.

Der Vertrag kann elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden.

Er ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

|                                                                  |
|------------------------------------------------------------------|
| <b>Vertrag zur Notifizierung gemäß Verordnung (EU) 2024/1157</b> |
|------------------------------------------------------------------|

Vertrag zur Notifizierungsnummer: .....

Der Notifizierende, nachfolgend **N** genannt

Name: .....

Adresse: .....

Kontakt Daten: .....

und der Empfänger, nachfolgend **E** genannt

Name: .....

Adresse: .....

Kontakt Daten: .....

schließen einen Vertrag gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung der nachfolgend beschriebenen Abfälle:

Abfallbezeichnung: .....

Abfallzusammensetzung: .....

Abfallidentifizierungscode

a) Basel-Code (Anlage II, VIII): .....

b) OECD-Code (Anhang IV): .....

c) EU-Abfallverzeichnis: .....

d) nationaler Code: .....

Abfallmenge: .....

in die Entsorgungsanlage

Name: .....

Adresse: .....

Kontakt Daten: .....

Entsorgungsverfahren: .....

der die nachfolgenden Verpflichtungen umfasst:

## **Verpflichtungen beziehungsweise Vereinbarungen**

**N** verpflichtet sich, die Abfälle gemäß Artikel 22 und 25, Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 zurückzunehmen, falls die Verbringung oder die Verwertung oder die Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist.

**E** verpflichtet sich zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Artikel 25 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1157, falls die Verbringung illegal erfolgt ist und von E zu verantworten ist:

**E** beziehungsweise der Anlagenbetreiber verpflichten sich, so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, den zuständigen Behörden und dem Notifizierenden eine Bescheinigung nach Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1157 darüber zukommen zu lassen, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen und den Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1157

verwertet oder beseitigt wurden.

**Zusätzliche Verpflichtung, soweit die Abfälle zur vorläufigen Verwertung (R12, R13) oder Beseitigung (D8, D9, D13, D14, D15) bestimmt sind**

**E** beziehungsweise der Betreiber der Anlage, der ein vorläufiges Entsorgungsverfahren durchführt, verpflichten sich zur Übermittlung der Bescheinigung an die zuständigen Behörden und den Notifizierenden

- nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1157, dass die vorläufige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen und Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1157 so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle abgeschlossen wurde und
- nach Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157, dass die nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen und Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1157 so bald wie möglich und nicht später als ein Kalenderjahr nach Lieferung der Abfälle durchgeführt wurde.

**E** verpflichtet sich zur Einreichung einer Notifizierung

- gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1157, falls die Abfälle oder ein Teilstrom der Abfälle nach einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung an eine Entsorgungsanlage in einen EU-Mitgliedsstaat geliefert werden.
- gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1157, falls die Abfälle oder ein Teilstrom der Abfälle nach der vorläufigen Entsorgung an eine Verwertungsanlage in einen Drittstaat für den der OECD-Ratsbeschluss gilt, geliefert werden.

**Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für die Dauer des genehmigten Verbringungszeitraums und darüber hinaus bis einschließlich zum Zeitpunkt der Übermittlung der letzten Entsorgungsbestätigung gültig.

**N (Notifizierender)**

**E (Empfänger)**

**Anlagenbetreiber**

.....  
(Datum / Unterschrift)

.....  
(Datum / Unterschrift)

.....  
(Datum / Unterschrift)